

Reglement für den spezialisierten Joint Master-Studiengang Fachdidaktik Sport an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern (RFd Sport)

(Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät und der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,

beschliessen:

I.

Das Reglement für den spezialisierten Joint Master-Studiengang Fachdidaktik Sport an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern (RFd Sport) vom 18. Mai 2015 und 16. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement für den spezialisierten Joint Master-Studiengang Fachdidaktik Sport an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern (RFd Sport)

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den spezialisierten Joint Master-Studiengang Fachdidaktik Sport (Joint Master) der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) und der Pädagogischen Hochschule (PHBern).

² Unverändert.

Art. 9 ¹ Der Joint Master umfasst Pflicht- und Wahlpflichtleistungen sowie eine Masterarbeit.

² und ³ Unverändert.

Art. 17 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Sie ist innerhalb von zwölf Monaten ab Zuteilung des Themas einzureichen. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 35 Abs. 1 UniV) von der Dekanin oder dem Dekan um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit innerhalb der Frist nicht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.

^{6 und 7} Unverändert.

Art. 19 Aufgehoben.

Art. 22 ¹ Prüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine werden mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben.

^{2 und 3} Unverändert.

AN- UND ABMELDUNG

Art. 29 ¹ Unverändert.

² Eine Abmeldung erfolgt schriftlich spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Leistungskontrolle bei der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Sekundarstufe II.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Sekundarstufe II ist unverzüglich ein Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Sekundarstufe II entscheidet, ob zwingende Gründe für die Nichteinhaltung der Frist gemäss Absatz 2 vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.

Art. 31 ¹ Die Dozierenden erstellen für jede Leistungskontrolle innert 30 Tagen nach Erbringung eine Bewertung zuhanden der Leiterin oder des Leiters des Instituts Sekundarstufe II.

² Das Institut Sekundarstufe II teilt den Studierenden das Ergebnis der Leistungskontrollen einmal pro Semester im Rahmen eines individuellen Leistungsüberblicks auf elektronischem Weg oder per Post mit.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Sekundarstufe II teilt den Studierenden das Ergebnis nicht bestandener Leistungskontrollen innert zehn Tagen nach Erhalt der Bewertung in Form einer Verfügung mit. Die Verfügung enthält allfällige Teilnoten und die Gesamtnote.

Art. 32 ¹ Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungskontrollen Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des im betreffenden Modul erzielten Ergebnisses gewährleistet.

² Sofern die Leistungskontrollen nicht zwischenzeitlich Gegenstand eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens (Art. 64 PHG) oder einer Wiederaufnahme geworden sind, werden die Unterlagen drei Jahre nach der Absolvierung der Leistungskontrolle, in jedem Fall aber sechs Monate nach der Diplomierung vernichtet.

³ Unverändert.

Art. 34 Der Joint Master ist bestanden, wenn:

a die Masternote gemäss Artikel 35 mindestens 4,0 beträgt,

b und c unverändert.

Art. 35 Die Masternote ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiums.

Art. 36 ¹ Einen Master of Science in Fachdidaktik Sport, Universität Bern und PHBern erhält, wer das Masterstudium bestanden hat.

² Unverändert.

Art. 37 ¹ Unverändert.

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Gegen Verfügungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts Sekundarstufe II kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der PHBern erhoben werden (Art. 64 Abs. 2 PHG).

⁴ Unverändert.

II.

Übergangsbestimmungen

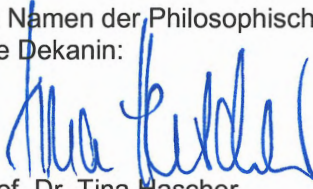
Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2019 aufgenommen haben, können dieses auf Antrag hin bis spätestens am 31. Juli 2022 nach der bisherigen Regelung (Art. 9 Abs. 1, Art. 19, Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Art. 35, jeweils in der Fassung vom 18. Mai 2015 und 16. Juni 2015) abschliessen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 27. Mai 2019

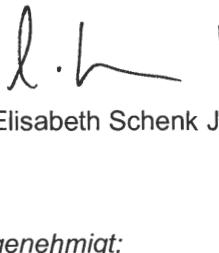
Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Tina Hascher

Bern, 11. Juni 2019

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule
Die Präsidentin:



Elisabeth Schenk Jenzer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 30. August 2019

Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häsler